siehe weiter unten

I

I

I

V

> Am 03.06.2025
>
> Sehr geehrte Frau Belmar,
>
> vielen Dank für Ihre Nachrichten vom 29. April und 30. Mai 2025. Ich bitte um Nachsicht, dass ich Ihnen erst jetzt eine Antwort geben kann.
>
> Das BMBFSFJ prüft derzeit, wie die Umsetzung der Vorschläge zum Ergänzenden Hilfesystem aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden können. Ihre Frage bzgl. des behinderungsbedingten Mehrbedarfs beantworte ich gern wie folgt:
>
> Neuanträge bzw. Erstanträge können laut Richtlinie bis 31.08.2025 gestellt werden. Erstbewilligungen zu diesen Anträgen dürfen nur bis zum 31.12.2025 ergehen. Ergänzungs- und Änderungsanträge können

aber auch nach dem 31.12.2025 gestellt und bearbeitet werden.

Jedoch darf durch einen neuen (Folge)Bescheid die bereits erfolgte Mittelbindung nicht erhöht werden. Das bedeutet, dass Antragstellende, denen bis 31.12.2025 Leistungen bis zur Höhe von maximal 10.000 € gewährt wurden, nach dem 31.12.2025 nicht noch zusätzlich Leistungen im Rahmen des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (zusätzliche 5.000 €) erhalten können.

Nach dem 31.12.2025 können Leistungen im Rahmen des behinderungsbedingten Mehrbedarfs also nur noch den antragstellenden Personen bewilligt werden, die bereits bis zum 31.12.2025 andere Leistungen im Rahmen des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erhalten haben.

Melden Sie sich bei Rückfragen gern!

Mit freundlichen Grüßen